



Bayerischer Landesdenkmalrat
Herrn Vorsitzenden Staatsminister a.D.
Dr. Thomas Goppel MdL

Geschäftsstelle
Salvatorplatz 2,

80327 München

14. September 2015 KB

„Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020. Bewahren durch Erklären und Unterstützen“:

**Den Finanzgarten als Historischen Garten erhalten.
Keine Verkleinerung des Gartendenkmals um 8.000 qm**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Arbeitskreis Öffentliches Grün im Münchner Forum e.V. hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2015 beschlossen, sich an den Landesdenkmalrat zu wenden, um die Gefahr eines erheblichen Eingriffs in den Finanzgarten abzuwenden.

Im Rahmen der anhaltenden Standortsuche für den Bau eines Konzertsaaes in München hat die Bayerische Staatsregierung durch Ministerratsbeschluss vom 14. Juli 2015 das Planungsbüro Albert Speer und Partner, Frankfurt (ASP) mit der Prüfung von fünf Standorten beauftragt. Darunter auch den Standort Finanzgarten.

Eine endgültige Entscheidung des Ministerrats ist für Herbst dieses Jahres angekündigt, wobei die „baufachlichen Voraussetzungen ebenso wichtig sein sollen, wie der zeitliche Aspekt der Realisierung bis 2018.“¹

Aus unserer Sicht ist es unumgänglich, dass der Landesdenkmalrat als höchstes demokratisch legitimiertes Gremium in Sachen Denkmalschutz gegenüber der Bayerischen Staatsregierung bereits in diesem Stadium die Bedenken gegen eine etwaige Standortentscheidung „Finanzgarten“ einbringt. Denn derzeit ist nicht absehbar, an Hand welcher Kriterien das beauftragte Planungsbüro ASP die Evaluierung der fünf Standorte vornehmen wird.

Unter dem programmatischen Ansatz „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020. Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ werden in der soeben erschienenen

Publikation des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege die Leitlinien einer zukunftsorientierten Denkmalpflege in Bayern vorgestellt.²

Gestützt auf diese Leitlinien wendet sich das Münchner Forum e.V., Arbeitskreis Öffentliches Grün an den Landesdenkmalrat. Zu dessen Aufgaben zählt es, die Bayerische Staatsregierung in Fragen des Denkmalschutzes zu beraten, in wichtigen Fragen des Denkmalschutzes seine Stimme zu erheben und im politisch-administrativen Bereich Einfluss zu nehmen (z.B. Beschlüsse zum Erhalt des Englischen Gartens und des Olympiageländes, Beschluss zum Alten Hof).

Zusammen mit dem Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL), dem Arbeitskreis Gartendenkmalpflege des Bunds Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), dem Bund Naturschutz Kreisgruppe München, dem örtlich zuständigen Bezirksausschuss Maxvorstadt und vielen BürgerInnen lehnt das Münchner Forum e.V., Arbeitskreis Öffentliches Grün, den Eingriff in den historischen Finanzgarten konsequent und beständig ab.

Die aktuelle Konzertsaal-Diskussion in Bezug auf den Standort „Finanzgarten“ zeigt exemplarisch auf, dass Wert und Bedeutung des historischen Grüns im gesellschaftlichen Bewusstsein starker Verankerung bedürfen.

Urbanes Grün ist seit jeher besonderen Begehrlichkeiten und Gefährdungen ausgesetzt. Es steht im Brennpunkt vielfältiger Nutzungsansprüche. Historisches Grün gehört aber zum „städtebaulichen Tafelsilber“, das es zu bewahren gilt. Gewichtige Gründe schliessen es aus, den historischen Finanzgarten, der sich als letztes Beispiel der Münchner Gartenkultur des 18./19. Jahrhunderts im Bereich der Münchner Stadtbefestigung erhalten hat, als realistischen Standort für die Konzertsaalplanung zu verfolgen.

Die Bürgerschaft engagierte sich bereits zu Beginn der 1980-er Jahre erfolgreich für die Wiederherstellung und Erhaltung des Finanzgartens. Damals mussten nicht nur die staatlichen Bauwünsche ad acta gelegt sondern auch der ungenehmigte Parkplatz des Landwirtschaftsministeriums im Landschaftsschutzgebiet zurückgebaut werden. Die Bürgerschaft trug mit erheblichen Spenden ganz wesentlich zur Neugestaltung des westlichen Teils des Finanzgartens bei.

Anlage 1:

Münchner Stadtanzeiger vom 4. Februar 1983.

Ulrike Hassel: Der Finanzgarten – wechselvolle Geschichte, ungewisse Zukunft. Eine der ältesten Grünanlage Münchens. „Maßvolle Bebauung“ oder Wiederbegrünung und Freigabe für die Bevölkerung;

Klaus Bäumler: Stadt und Staat sind am Zug – die Bürger hoffen.

Entsprechend seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung unterliegt der Finanzgarten in der Zusammenschau von Hofgarten (Gartenanlage der Wittelsbacher-Residenz) und Englischem Garten (Volkspark) einem außerordentlichen Schutz:

- Der Finanzgarten ist in seinem gesamten aktuellen Umgriff im seit 1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 280 als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- Der Finanzgarten steht unter dem Schutz der vom Münchner Stadtrat 1964 erlassenen Landschaftsschutzverordnung.
- Der Finanzgarten steht als Gartendenkmal und Teil des Ensembles Altstadt unter dem besonderen Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

- Die Bayerische Verfassung und das Bayerische Denkmalschutzgesetz weisen dem Freistaat Bayern als Eigentümer des Finanzgartens eine Garantenstellung zu, die ihn zur Abwehr von Eingriffen aller Art verpflichtet.

Anlage 2:

Dokumentation Münchner Forum, Arbeitskreis Öffentliches Grün, März 2015:
Finanzgarten. Öffentliches Grün ist unantastbar.

Anlage 3:

Plan aus Denkmäler in Bayern, Landeshauptstadt München Mitte, Hrsg. Landesamt für
Denkmalpflege u. LHSt München, München 2009, S. 1261

Im Frühjahr 2015 musste festgestellt werden, dass das Landesamt für Denkmalpflege in der digitalen Version der Denkmalliste den Umgriff des Finanzgartens erheblich reduziert hat. Eine Fläche von ca. 8.000 qm wird aktuell nicht mehr als Gartendenkmal eingestuft. Hierbei handelt genau um jene westliche Fläche des Finanzgartens, die nach dem vom Konzertsaalverein München im Dezember 2014 präsentierten Entwurf durch den Konzertsaal überbaut werden soll.

Anlage 4:

Ausdruck aus BayernAtlas, Finanzgarten, Stand 28. April 2015. Das Gartendenkmal „Finanzgarten“ ist auf die rote Fläche reduziert.

Entsprechend der Systematik des bayerischen Denkmalschutzgesetzes gelten auch Gartenanlagen als Baudenkmäler im Sinne des Gesetzes (Art. 1 Abs. 2 S. 3 DSchG).

„Historische Gärten, die aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung einen besonderen Zeugniswert aufweisen, stehen im Rang eines Denkmals und sind wichtiger Teil der kulturellen Identität. Sie können Zeugen von prägenden sozialen Schichten, Körperschaften, Personen oder Ereignissen sein. Gartendenkmäler tragen durch ihre Gestaltung oder Lage zur Unverwechselbarkeit eines Ortes bei. Sie zeichnen sich durch ihre Authentizität aus. ...Als wertvolle kulturgeschichtliche Zeugen sind Gartendenkmäler von öffentlichem Interesse und damit schutzwürdig. Ihre Bekanntmachung und Sicherung ist eine öffentliche Aufgabe.“³

In diesem Sinn bekennt sich der Freistaat Bayern als traditionsbewusster Kulturstaat zu seiner Verantwortung, historische Gärten und Parks als Orte von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, aber auch als Orte der Erholung und der Beschaulichkeit, zu erhalten. Finanz- und Heimatminister Markus Söder, der für die staatlichen Gärten und Parks verantwortliche Ressortminister, hebt zu Recht die Bedeutung der ihm unterstehenden Schösserverwaltung als Garant der staatlichen Gartendenkmäler auf höchstem Niveau heraus.⁴

Demgegenüber konstatiert Dieter Wieland, Autor und Regisseur der legendären Filmreihe „Topographie“ im Bayerischen Rundfunk, dass historische Parks und Gärten Stiefkinder der Denkmalpflege sind und *„der Schutz der historischen Parks und Gärten eines der deprimierendsten Kapitel des bayerischen Denkmalschutzes“* ist.

Diese bemerkenswerte Kritik findet sich in der Festschrift „40 Jahre Denkmalschutzgesetz in Bayern“ unter dem Titel *„Wie historische Parks und Gärten vom Denkmalschutz vergessen werden.“⁵*

Das 40-jährige Jubiläum des Europäischen Denkmalschutzjahres 2015 sollte daher Anstoß sein, die besondere Bedeutung des Historischen Grüns in die Leitlinien des

Aktionsprogramms „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020. Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ einzubeziehen.

Die internationale „Charta der Historischen Gärten“, erarbeitet vom Internationalen Komitee für Historische Gärten ICOMOS-IFLA 1981 („Charta von Florenz“), gibt die Maßstäbe im Umgang mit historischen Gärten vor.⁶

In diesem Sinn bitten wir um ein entschiedenes Votum des Landesdenkmalrats gegen den Standort „Finanzgarten“ gegenüber der Bayerischen Staatsregierung.

Die aktuelle Reduzierung des Gartendenkmals „Finanzgarten“ durch das Landesamt für Denkmalpflege um etwa 8.000 qm wirft zudem grundsätzliche Fragen im Umgang mit historischem Grün auf, die der Klärung durch den Landesdenkmalrat bedürfen.

Der Finanzgarten – ein für die Münchner Stadtgeschichte höchst bedeutsamer historischer Garten - war bis zum Frühjahr 2015 mit seinem gesamten Umgriff als Gartendenkmal zu Recht in die Denkmalliste eingetragen.

Die Reduzierung des Umgriffs erfolgte nach unserer Kenntnis im „Alleingang“ durch das Landesamt, ohne dass die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München oder die Bayerische Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen administrativ einbezogen waren. Dies obwohl die Schlösserverwaltung den Finanzgarten seit seiner Öffnung am 28. September 1955 betreut.

Es wird nicht verkannt, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage lediglich bei der Eintragung eines Denkmals das „Benehmen“ mit der Kommune herzustellen ist. Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Beteiligung der Kommune oder auch des Eigentümers bei einer Streichung bzw. einer wesentlichen Änderung des Eintrags ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgeschrieben. Tatsächlich verpflichtet Art. 141 BV auch die Gemeinden zur Erhaltung von Denkmälern. Bei einer an Art. 141 BV orientierten Auslegung des Denkmalschutzgesetzes gebietet daher auch in derartigen Fällen eine Beteiligung der Gemeinden zumindest im Wege der Anhörung. Angesichts der aktuellen Diskussion ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Landesamt eine derart gravierende und aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigende Änderung vorgenommen hat. Dies gilt umso mehr, als es im konkreten Fall nahelag, die Schlösserverwaltung mit ihrer fachlichen Kompetenz und auch als grundstücksverwaltende Behörde einzubeziehen.

Dieser kooperative Ansatz ist bereits in der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes vom 27. Juli 1984 mit dem Ziel verankert, durch „Beratung Verständnis für die Belange der Denkmalpflege zu fördern.“ Auch den neuen Leitlinien „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020. Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ sollte dieses Ziel bei der Umsetzung in der Verwaltungspraxis immanent sein.

Der kollegial-kooperative Ansatz ist zudem im Verhältnis von Landesamt für Denkmalpflege und Schlösserverwaltung bereits seit 1973 durch das Denkmalschutzgesetz eigenständig und konstitutiv ausgeformt, da der Schlösserverwaltung in Fragen des Denkmalschutzes eine Sonderstellung eingeräumt wird.⁷

Ausweislich der Plandarstellung im offiziellen Standardwerk „Denkmäler in Bayern, Landeshauptstadt München Mitte, 2009 herausgegeben vom Landesamt für

Denkmalpflege und der Landeshauptstadt München⁸ ist der gesamte Finanzgarten, also auch sein westlicher Teil, grün angelegt und stellt entsprechend der Legende eine „Historische Park- oder Gartenanlage als eigenständiges Werk der Gartenbaukunst...“ dar.

Vgl. Anlage 3

Diese Plandarstellung stimmt überein mit der textlichen Beschreibung des Finanzgartens durch den Bearbeiter Heinrich Habel.⁹

Ausgehend von einer Größe von 200 x 100 m – also 20.000 qm - beschreibt Heinrich Habel die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden: Vernichtung der meisten Bäume, Nutzung von westlichen und nördlichen Gartenflächen für US-Garagen und Autowerkstätten. Ausdrücklich würdigt Habel die Wiederherstellung des historischen Gartens Mitte der 1980-er Jahre und hebt hervor: „Seine letzte rehabilitierende Ausformung, verbunden mit einer Nachpflanzung, erhielt der Garten 1983-1985.“

Anlage 5:

Bereits 1955 hat der zuständige Ressortminister, Staatsminister der Finanzen Friedrich Zietsch die Behebung der kriegsbedingten Schäden und die Wiederherstellung des historischen Gartens in seiner überlieferten Größe in Aussicht gestellt.

Bei der Freigabe und Öffnung des Finanzgartens für die Bürgerschaft am 28. September 1955 führte er aus:

„Unmittelbar nach Kriegsende wurde der Nordteil des Gartens von der US-Besatzungsmacht zur Anlage eines großen Garagenhofs verwendet. Bei Ablauf des Mietvertrags im kommenden Jahr besteht die Absicht, die dort errichteten Garagenanlagen abzureißen und das dortige Gelände wieder dem Garten anzugliedern.“

Anlage 6:

Detaillierte Pläne der Schlösserverwaltung, u.a. mit einem Rundweg im westlichen Gartenbereich lagen bereits damals vor.

Anlage 7:

Jedoch verzögerte sich die die Wiederherstellung des historischen Gartens um fast drei Jahrzehnte bis 1984. Denn die Freigabe des durch die US-Militärregierung beanspruchten Teils des staatlichen Gartengrundstücks Flurnummer 3655 erfolgte erst 1962. Die anschließenden komplexen städtischen Verkehrsplanungen (Altstadtring – Tunnel) sowie die staatlichen Planungen für den Neubau der Staatskanzlei verhinderten die seit 1955 beabsichtigte „rehabilitierende Ausformung“ des Finanzgartens bis in die 1980-er Jahre hinein.

Die verzögerte Behebung der kriegsbedingten Schäden der historischen Gartenanlage, deren wesentliches und charakteristisches Element die der Wallbastion vorgelagerte Wiesenfläche ausmacht, kann nicht dazu führen, im Jahr 2015 den Umgriff des Gartendenkmals um 8.000 qm zu reduzieren.

Diese Auffassung wird auch von der Bayerischen Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen aktuell vertreten. Ausgehend davon, dass der Finanzgarten in seinem gesamten Umgriff ein Gartendenkmal ist, lehnte die Schlösserverwaltung im Juni 2015 (!) eine bürgerschaftliche Spende von 5.000 Euro für die Errichtung eines Brunnens im Westteil

des Finanzgartens mit der Begründung ab, dies „sei ein **denkmalfachlich** nicht zur rechtfertigender Akzent“.¹⁰

Anlage 8:

Es ist zu hinterfragen, welcher Wandel des Kriterienkatalogs zugrunde liegt, wenn das Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 2015 den gesamten wiederhergestellten Westteil des historischen Finanzgartens nicht mehr als schützenswert im Sinne von Art. 1 Abs. 1 DSchG qualifiziert.

Die uns nunmehr vorliegende Begründung des Landesamts für Denkmalpflege ist mehr als fragwürdig.

Anlage 9:

Anlage 10:

Anlage 11:

Der angelegte Maßstab erweist sich aus unserer Sicht nicht als sachgerecht und wird einer fachlich-vertieften Überprüfung nicht standhalten.

- **Das Landesamt für Denkmalpflege stellt ausschließlich und tragend auf den aktuellen Wortlaut des Eintrags in die Denkmalliste ab. Dabei übergeht es in seinem Sinne zielführend für das von ihm gewünschte Ergebnis, die Rechtstatsache, dass der Eintrag in der Denkmalliste ohne ausdrückliche Beschränkung das gesamte Grundstück mit der Flurnummer 3655 umfasst.**

Es kann damit nicht im Ansatz ein Zweifel daran bestehen, dass die Eintragung in die Denkmalliste den westlichen Teil in einer Größe von 8.000 qm umfasst.

Die Grundstück Flurnummer 3655 umfasst das gesamte Gartengrundstück des Finanzgartens, also sowohl die Wallbastion als auch die westlich vorgelagerte Wiesenfläche, die mit dem Konzertsaal überbaut werden soll.

Der Ansatz des Landesamts, „bei der Kartierung des Baudenkmals im Rahmen der Nachqualifizierung im Jahr 2007 sei fälschlich der westliche Teil einbezogen worden“, erweist sich damit als unhaltbar und führt damit schon deshalb zu einem wesentlichen inhaltlichen Mangel der Begründung.

- **Das Landesamt für Denkmalpflege lässt damit völlig außer Acht und setzt sich nicht damit auseinander, dass in seiner offiziellen Publikation „Denkmaltopographie München Mitte“ die zu Beginn der 1980-er Jahre erfolgte Wiederherstellung des Finanzgartens als „rehabilitierende Maßnahme“ bewertet wird und das gesamte Grundstück FINr. 3655 als Gartendenkmal kartiert ist.**
- **Das Landesamt für Denkmalpflege stützt sich weiter darauf, dass die aktuelle Formulierung des Eintrags „als letzte denkmalwerte Umgestaltung des Gartens jene von 1954/1955 benennt“ und folgert weiter: „Erst 1982/1983 erfolgte die Wiederbepflanzung des Westteils. Der Westteil erfüllt damit nicht die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 DSchG.“**

Allein aus der Tatsache, dass die Wiederherstellung Anfang der 1980-er Jahre im Eintrag nicht erwähnt ist, verneint das Landesamt die Denkmaleigenschaft. Damit wird verkannt, dass die Denkmaleigenschaft nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz grundsätzlich nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängt, da die Eintragung nicht konstitutiv ist, sondern nur deklaratorische Funktion hat. Das bedeutet:

Nicht die Ausformung des Eintrags in der Liste entscheidet über die rechtliche Qualifikation als Denkmal. Die bloße Nichterwähnung der „Wiederbepflanzung des Westteils“ ist für dessen Qualifikation als Gartendenkmal unerheblich.

Entsprechend der Systematik des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hatte das Landesamt selbst von seinem Standpunkt zu prüfen, ob die „Wiederbepflanzung des Westteils“ rechtlich als Wiederherstellung des Gartendenkmals „Finanzgarten“ zu qualifizieren und dementsprechend der Eintrag in die Denkmalliste zu ergänzen ist.

Diese Prüfung hat das Landesamt nicht vorgenommen.

Es stellt zu Unrecht ausschließlich und lapidar auf den aktuellen Wortlaut ab.

In der Fachwelt werden die Kriterien für die Einstufung als Gartendenkmal nach Wiederherstellung eines historischen Gartens nach Kriegszerstörung, für die Qualifikation als „Rehabilitation“ im Sinne einer „denkmal-unschädliche“ Maßnahme oder als „denkmal-schädliche“ Veränderung diskutiert.¹¹

In jedem Fall erweist sich eine fachlich-qualifizierte Analyse eine breit angelegte Untersuchung als unumgänglich, die naturgemäß nur in Kooperation mit den Garten-Experten der Schlösserverwaltung erfolgen kann. Diese verfügen über das einschlägige Spezialwissen und über den unentbehrlichen Aktenbestand.

Auf die zeitliche Komponente (Behebung der kriegsbedingten Schäden und Wiederherstellung erst zu Beginn der 1980-er Jahre) kann nicht abgestellt werden. Ein solcher Maßstab erweist sich als nicht tragfähig. Das zeigt sich konkret am Beispiel des Englischen Gartens. Es steht außer Zweifel, dass der Englische Garten nördlich des Mittleren Rings ein Gartendenkmal im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Satz 3 DSchG zu qualifizieren ist, obwohl wesentliche Teile der heutigen Hirschau bis in die 1950-er Jahre als frühere Betriebsgelände der Lokomotivfabrik Maffei in den Englischen Garten einbezogen und die dadurch notwendige Umgestaltung erfahren haben.

Die spezifischen Besonderheiten eines Gartendenkmals liegen zudem im Gegensatz zu den „toten“ Materialien eines Baudenkmals „natur-gemäß“ im Wachsen, Vergehen und der beständig notwendigen Erneuerung des „lebenden Materials“.¹² Der Schutzstatus geht also nicht durch Neupflanzung verloren.

- **Der Schutzstatus kann im konkreten Fall auch nicht deshalb verneint werden, weil die „Rehabilitierungsmaßnahmen“ zu Beginn der 1980-er Jahre etwa nicht dem vom Landesamt angelegten Maßstab hinsichtlich der gartenkünstlerischen Ausformung entsprechen. Selbst wenn dies zutreffen würde, widerspricht es gerade der Leitlinie „Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ eine Fläche von 8.000 qm des historischen Gartens die Qualifikation aus Teil des Gartendenkmals zu entziehen.**

Der Leitlinie „Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ im Rahmen von „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020“ entspricht es

vielmehr, in einer derartigen Situation zur Inwertsetzung der historischen Gartenanlage ein Parkpfliegerwerk zu initiieren.

Das von Christian Bauer, Gärtendirektor der Bayerischen Schlösserverwaltung, Anfang der 1960-er Jahre entwickelte Instrument des „Parkpfliegerwerks“ umfasst die sorgfältig recherchierte Geschichte des Objekts, eine umfassende Bestandsaufnahme, ein detailliertes Leitbild sowie ein Arbeitsprogramm mit langfristigen Pflegeanweisungen.¹³

Bereits 2008 hat der Bezirksausschuss Maxvorstadt ein Parkpfliegerwerk für den Finanzgarten angeregt. Damit sollte eine Aufwertung der historischen Gartenanlage mit Blick auf die Verknüpfung der Kulturachse „Prinzregentenstraße“ und „Museumsquartier Maxvorstadt“ unter Einbeziehung einer Wegeverbindung südlich des Prinz-Karl-Palais angestoßen werden.¹⁴

Anlage 12:

Unabhängig hiervon hat der Arbeitskreis Öffentliches Grün im Münchner Forum zusammen mit den Münchner Landschaftsarchitekten Gottfried Hansjakob und Toni Hansjakob im März 2015 einen Maßnahmenplan für den Finanzgarten mit kurzfristigen, mittelfristigen und längerfristigen Perspektiven erstellt.¹⁵

Anlage 13:

Das Procedere des Landesamts für Denkmalpflege in Bezug auf den Finanzgarten, das im Zusammenhang mit der aktuellen Standortdiskussion Konzertsaal gesehen muß, wirft grundsätzliche Fragen. Der Arbeitskreis Öffentliches Grün im Münchner Forum e.V. erhofft sich vom Landesdenkmalrat eine Diskussion dieser Fragen und dessen kompetente Hilfe zur Erhaltung des Finanzgartens als einzigartigem Gartendenkmal der bürgerlichen Gartenkultur des 18./19. Jahrhunderts zwischen Hofgarten und Englischem Garten.

In seiner Denkschrift vom 6. März 1807 hat sich Friedrich Ludwig von Sckell erfolgreich für den Erwerb des heutigen Prinz-Karl-Palais und des heutigen Finanzgartens durch König Max I. Joseph eingesetzt.¹⁶

Im Sinne von Friedrich Ludwig von Sckell gilt es, den Finanzgarten als Gartendenkmal in seinem historischen Umfang, also Wallbastion mit vorgelagerter Wiesenfläche, zu bewahren.

Der Freistaat Bayern ist aufgerufen, seine Vorbildfunktion und Garantenstellung als Eigentümer des Finanzgartens, der als wertvoller Kulturbesitz zum staatlichen Grundstockvermögen zählt, wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Bäumler
für den
Arbeitskreis Öffentliches Grün im Münchner Forum e.V.

¹ Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 14. Juli 2015

² Denkmalpflege Themen, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege, Heft-Nr. 6/2015

³ Gartendenkmäler in der Planung. Leitfaden für Behörden und Fachleute. Hrsg. International Council on Monuments and Sites ICOMOS und Bundesamt für Kultur, Bern 2014 (Download www.icomos.ch/gartendenkmaeler).

⁴ Fürstliche Gartenparadiese in Bayern. Sonderedition des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen u.a., Jahresedition 2013, Vorwort von Staatsminister Dr. Markus Söder

⁵ AVISO, Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst in Bayern. Extra. 40 Jahre Denkmalschutzgesetz in Bayern, München 2013, S. 236-241.

⁶ ICOMOS – Hefte des Deutschen Nationalkomitees X, München 1992 S. 50-56.

⁷ Günter Schelling, Bauwesen und Baudenkmalpflege in der Schlösserverwaltung in: Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. 75 Jahre im Dienste des Freistaates Bayern 1918-1993, München 1993, S. 135, 136.

⁸ Denkmäler in Bayern, Landeshauptstadt München Mitte, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege und LHStadt München, Bearbeiter: Heinrich Habel, Johannes Hallinger, Timm Weski, München 2009, S. 1261

⁹ Denkmäler in Bayern, Landeshauptstadt München Mitte, ... München 2009, S. 213/214, Hinter Franz-Josef-Strauß-Ring 5. Öffentlich zugänglicher „Finanzgarten“

¹⁰ Schreiben des Präsidenten Bernd Schreiber vom 18. Juni 2015 Nr. 19/5-G 406-1-3962/15-G

¹¹ Michael Rohde und Rainer Schomann (Hrsg.), Historische Gärten heute. Zum 80. Geburtstag von Professor Dr. Dieter Hennebo, Leipzig 2003.

¹² Art. 2 Charta von Florenz für die der historischen Gärten vom 21. Mai 1981, vgl. Endnote 6

¹³ Rainer Herzog, Die Gärtenabteilung in: Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, München 1993, S. 167, 169; Klaus Bäumler, Parkpfliegewerk und Historisches Grün in: Margret Wanetschek, Grünanlagen in der Stadtplanung von München 1790 – 1860, Hrsg. Klaus Bäumler u. Franz Schiermeier, München 2005, S. 214.

¹⁴ Bezirksausschuss Maxvorstadt (Vorsitzender Klaus Bäumler), Beschluss vom 11. März 2008; BA-Schreiben vom 16. März 2008 an Bayerische Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen, Gärtenabteilung

¹⁵ Maßnahmeplan vom März 2015, Luftbild mit 14 Maßnahmevorschlägen

¹⁶ Abdruck der Denkschrift vom 6. März 2007 mit Abbildung des „Lustgartens“ des Prinzen Karl, 1837 in: Margret Wanetschek, Grünanlagen in der Stadtplanung von München, a.a.O., S. 35-37.